

Anmeldung der E-Ladeeinrichtung

Der Anschluss von Ladeeinrichtungen $\geq 3,6$ kVA für Elektrofahrzeuge ist **anmeldepflichtig**. Die Anmeldepflicht gilt unabhängig davon, ob sich die Ladeeinrichtung im privaten oder öffentlichen Bereich befindet. Die Antragspflicht besteht auch für die Erweiterung von bestehenden elektrischen Anlagen.

- Bei der Planung von Ladeeinrichtungen (Ladestationen, Wallboxen, etc.) ist der Anschluss mittels des vorgesehenen Datenblatts **Anhang B3 der VDE-AR-N 4100 „Datenblatt Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge“** vollständig ausgefüllt beim EVU einzureichen.
- Ein Anschluss für eine Ladeeinrichtung mit einer Summen-Bemessungsleistung ab **11kW** ist zudem vom Versorger **zustimmungspflichtig** und zusätzlich mittels des **Formulars „Anmeldung zum Netzanschluss Strom“** zu beantragen.
- Im halböffentlichen oder öffentlichen Bereich ist zusätzlich ein **Lageplan mit Standort der E-Ladeeinrichtung** einzureichen.
- Nach der erfolgten Anmeldung hat die Ausführung der Installation zeitnah zu erfolgen. Ansonsten kann der Versorger den Anschluss an das Netz verwehren und eine neue Beantragung fordern.
- Die **Inbetriebnahme** der E-Ladesäule/Wallbox ist durch die ausführende **Elektro-Fachfirma** anzuzeigen.

Steuerbarkeit

Die Ladeinfrastruktur ist seit dem **01.01.2024** ab **4,2 kW** betreiberseitig mit einer Möglichkeit zur Steuerung/Regelung für den Netzbetreiber auszuführen (siehe **§14a EnWG**). Diese gilt nun als **steuerbare Verbrauchseinrichtung** (SteuVE). Der Zählerplatz ist für den Einbau der Steuerungstechnik vorzubereiten. Diese sieht die Installation einer **Spannungsversorgung** zum **Raum für Zusatzanwendungen** (RfZ) nach **VDE-AR-N 4100 Abschnitt 7.8.2** und zum **Abschlusspunkt Zählerplatz** (APZ) nach **VDE-AR-N 4100 Abschnitt 7.7** vor. Darüber hinaus ist ein Datenkabel mind. Cat 5 zwischen dem RfZ und dem APZ zu installieren, das beidseitig mit einer RJ45-Buchse abgeschlossen wird. Zum **steuerbaren Ladepunkt** muss ebenfalls ein **Datenkabel** gelegt werden. Wird die Nachrüstung gefordert (auch bei Bestandsanlagen), so muss der Einbau **innerhalb der vom Versorger gesetzten Frist** ausgeführt werden. Teilnahmeverpflichtung für Betreiber von SteuVE ohne Ausnahmen.

Allgemeine Bestimmungen

Einphasige Ladestationen (Wallboxen oder Anschlusschränke) müssen eine maximale Asymmetrie von 4,6 kVA einhalten. Bei einem einphasigen Betrieb ($< 4,6$ kVA) ist auf eine möglichst symmetrische Belastung des Niederspannungsnetzes zu achten.

Ab einer Anschlussleistung größer 4,6 kVA müssen alle Ladeeinrichtungen grundsätzlich dreiphasig und symmetrisch angeschlossen und betrieben werden.

Soll über die Ladeeinrichtung in das öffentliche Netz eingespeist werden, sind die Anforderungen der VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ einzuhalten.

Für den Anschluss der Ladesäulen im Freien ist die VDE-AR-N 4100 Abschnitt 12 „Zusätzliche Anforderungen von Anschlusschränken im Freien“ einzuhalten.

Anschluss von Ladeeinrichtungen innerhalb eines Gebäudes sind fest anzuschließen. Die Herstellerangaben sind in allen Fällen einzuhalten.